

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Königsbrunn

vom 16.12.2020

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 11.02.2009, in der Fassung der 1. Änderung vom 11.01.2017:

§ 1 – Änderungen

§ 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr bis zum 31.12.2020 beträgt 0,73 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

Folgende Sätze 3 und 4 werden neu angefügt.

„Den Vorauszahlungen 2021 wird eine Gebühr von 1,11 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2021 festgesetzt.“

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königsbrunn, den 16.12. 2020



Feigl
1. Bürgermeister

